

Technische Werke Burscheid  Anstalt des öffentlichen Rechts		<b>Verwaltungsratssitzung</b>
		WAHLPERIODE                      5 SITZUNGS-NR.                      1
Berichterstatter:  <p style="text-align: center;">Meuthen</p>	TAGESORDNUNGS- PUNKT:    8	SITZUNGSDATUM:  <p style="text-align: center;">25. November 2020</p>
<b>öffentlicher Teil</b>		

12. Oktober 2020

## **Verlängerung der Frist für die Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2022**

### **1. Erläuterung:**

Mit der Einführung des neuen § 2b UStG gelten ab dem 01.01.2017 für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neue Regelungen in Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht.

Aufgrund dieser Regelung wird grundsätzlich jede Tätigkeit von jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage als unternehmerisch eingestuft. Nicht unternehmerisch ist weiterhin jede Tätigkeit, die der jPdöR im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt obliegt und deren Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die Neuregelung ist grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Mit der Neuregelung wurde ebenfalls zu diesem Datum in § 27 Abs. 22 UStG geregelt, dass für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020 das bis zum 31.12.2016 geltende Recht weiter angewendet werden kann.

Mit Beschluss vom 12.10.2016 hat der Verwaltungsrat der TWB beschlossen, die Option zur Fortführung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. gemäß § 27 Abs. 22 UStG auszuüben. Die TWB hat die entsprechende Optionserklärung mit Datum vom 13.10.2016 gegenüber der Finanzverwaltung abgegeben.

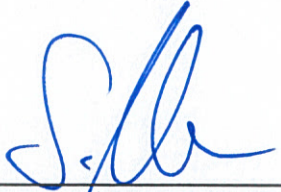
Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) zugestimmt. Das Gesetz enthält u.a. die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG. Die Verlängerung der Übergangsfrist wird u.a. damit begründet, dass jPdöR aufgrund der COVID 19-Pandemie vordringliche Arbeiten zu bewältigen haben.

Es bedarf keiner weiteren Erklärung gegenüber der Finanzbehörde, wenn die Verlängerung vollumfänglich genutzt werden soll.

Die Vorbereitungen der Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der TWB vom 02.10.2019 sind bereits weit gediehen. Die Verlängerung der oben beschriebenen Optionsfrist soll dazu genutzt werden, die erforderlichen Satzungsbeschlüsse unter Mitwirkung des in 2020 neu gewählten Rates der Stadt Burscheid und Verwaltungsrates der TWB in 2021 herbeizuführen und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung zum 01.01.2022 zu gründen.

## **2. Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat der Technische Werke Burscheid AöR beschließt, von der Verlängerung der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2022 Gebrauch zu machen.



Nocon  
Technischer Vorstand